

Der Gemeindevorstand in Rockenberg

Amtliche Bekanntmachung

Ablagerungen in der freien Natur

Es wird immer wieder festgestellt, dass bei an Gewässer angrenzenden Haus- und Kleingärten Schnittgut und Gartenabfälle im Uferbereich bzw. direkt an der Böschung abgelagert sind. Ebenfalls werden an anderen Stellen in der Natur, z. Bsp. im Bereich von Hecken, Büschen, Waldrändern usw., immer wieder Ablagerungen von allen möglichen Abfällen festgestellt.

Dadurch entstehen wiederkehrend hohe Entsorgungskosten, wenn die Abfälle entsorgt, die Gewässer- und Uferbereiche geräumt und an anderer Stelle ab- und angeschwemmte Ablagerungen entfernt werden müssen. Die Kosten dafür müssen von den Steuerzahlern beglichen werden.

Abfallentsorgung im Uferbereich von Gewässern und an anderen Stellen in der freien Natur ist verboten, weil dadurch der Wasserabfluss gefährdet und die ökologische Funktion der Gewässer, Felder, Wiesen, Streuobstbestände und Wälder geschädigt wird. Die illegale Ablagerung von Abfällen stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar, wird zur Anzeige gebracht und kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € bestraft werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sind dringend aufgefordert Ablagerungen in der freien Natur zu unterlassen. Es gibt genügend Möglichkeiten Abfälle sachgerecht zu entsorgen. Tragen Sie mit Ihrem vorbildlichen Verhalten mit dazu bei, dass unsere Gemarkung sauber und ordentlich bleibt und in ihrer ökologischen Funktion geschützt wird.

Rockenberg, den 04.02.2020

(Manfred Wetz)
Bürgermeister